ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- GI — Industriegebiet (§9 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiet (§8 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§6 BauNVO)
- SO — Sondergebiet (§11 BauNVO)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- GRZ 0,8 — Grundflächenzahl (§19 BauNVO) z. B. 0,8 als Höchstgrenze
- BMZ 9,0 — Baumassenzahl (§21 BauNVO) z. B. 9,0 als Höchstgrenze
- GFZ 1,6 — Geschoßflächenzahl (§20 BauNVO) z. B. 1,6 als Höchstgrenze

3 BAUWEISE,OBERBAUBARE GRUNDSTÖCKSFLÄCHE (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o — Offene Bauweise (§22 Abs. 1 und 2 BauNVO)
- b — Besondere Bauweise (§22 Abs. 1 und 4 BauNVO)
- Baugrenze (§23 Abs.1 und 3 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Stellung baulicher Anlagen (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- SD/WD/FD — Dachformen z. B. Satteldach (SD), Walmdach (WD), Flachdach (FD)
- TH — Traufhöhe (maximal)
- Z= I-II — Zahl der Vollgeschoße

4 VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- PLANSTR — Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Sichtfläche nach RAS-K-1

5 ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b)

- Lärmschutzwall (§9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhalten von Bäumen
- Erhaltung von Sträuchern

6 GRÜNFLÄCHE (§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- P — Private Grünfläche

7 FLÄCHE FÜR WALD (§9 Abs.1 Nr. 18b BauGB)

- WALD

8 FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Zweckbestimmung : Elektrizität
- Hauptversorgungsleitung oberirdisch
- Hauptversorgungsleitung unterirdisch

9 SONSTIGE PLANZEICHEN

- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen (§16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- Aufhebung eines Bebauungsplan
- Nutzungsschablone mit Angabe von:
  1 - Gebietsart
  2 - Zahl der Vollgeschosse
  3 - Grundflächenzahl
  4 - Gesch. Flächenzahl/Baumassenzahl
  5 - Bauweise
  6 - Dachneigung/Dachform
  7 - max. Traufhöhe
- Abriß von bestehenden Gebäuden
- Altlasten nach Altlastenkataster Rheinland-Pfalz

10 BESTANDSERLÄUTERUNG

- 5995 — Flurstücksgrenzen
- Flurstücksnummern
- Grenzstelle
- Böschungen
- Vorhandene Gebäude
- 15.00 — Maßangabe in Metern
- 410 — Höhenlinie

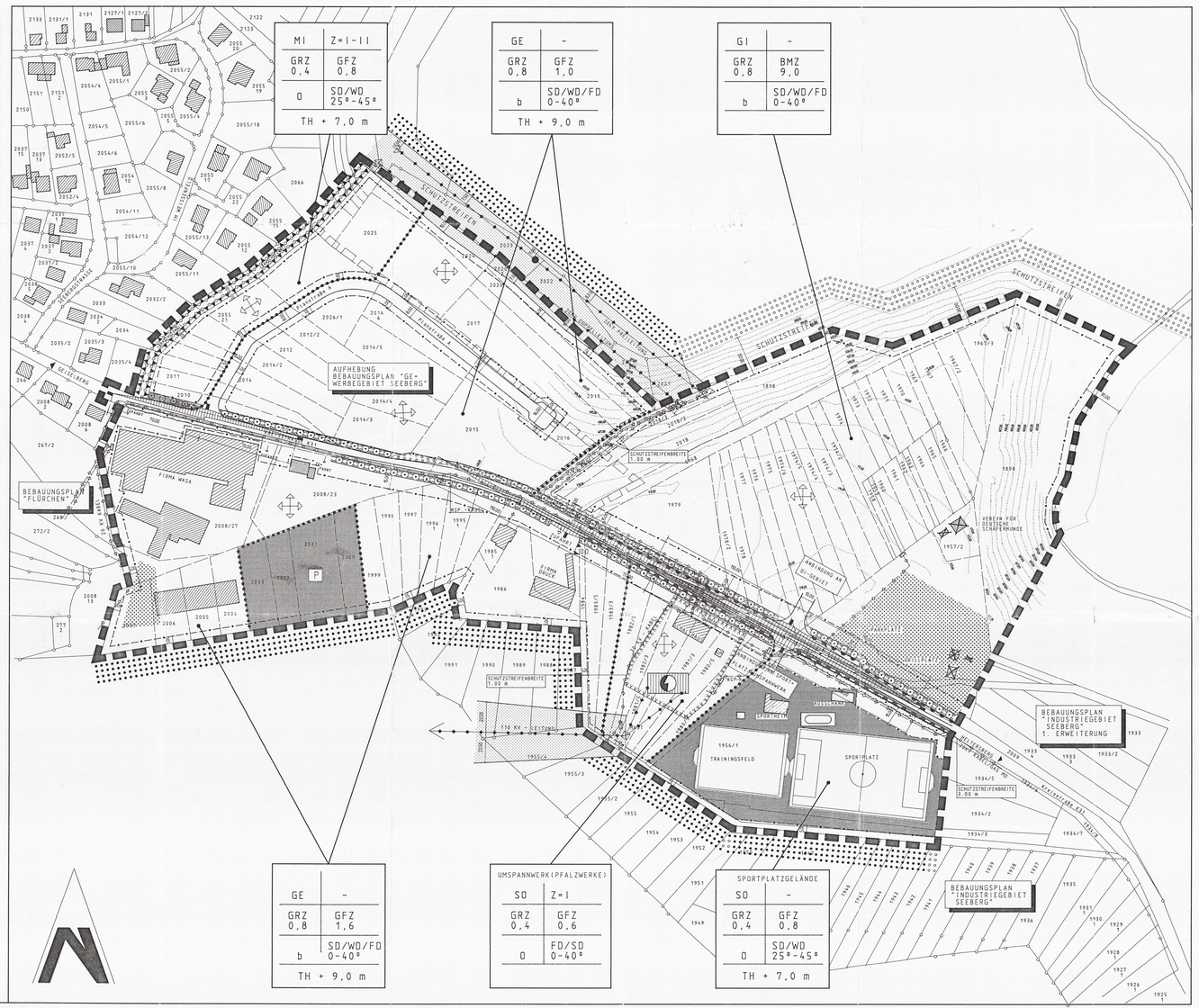

TEXTFESTSETZUNGEN

IM ERGÄNZUNG DER ZEICHNERISCHEN UND SCHRIFTLICHEN FESTSETZUNGEN GELTEN FOLGENDE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

I BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §1 Abs.4 BauNVO)

Für das Plangebiet wird die Art der baulichen Nutzung als "Gewerbegebiet" und "Industriegebiet" festgesetzt. Im Gewerbegebiet sind Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nachweislich durch Maßnahmen, die über dem Stand der Technik liegen, für die Nachbarschaft und für die schutzbedürftigen Gebiete keine erheblichen Umweltbeeinträchtigungen verursachen. Zulässig sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und Tankstellen.
Im Bereich des Gewerbegebietes (GE) sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, wobei die Grundfläche des Gebäudes 10% der Grundrückcksfläche nicht überschreiten darf.
Im Bereich des sind Einkaufszentren, Supermärkte und Kauf- und Warenhäuser, für die Teilte des Baugebiets wird die Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach §11 BauNVO festgesetzt, wobei die festgesetzten Flächen zur Errichtung eines Umspannwerkes der Pfalzwerke AG dienen bzw. das Sportplatzgelände des FV Geiselberg betreffen.
Im Bereich des Industriegebietes (GI) wird die Art der baulichen Nutzung als Mischgebiet nach §6 BauNVO festgesetzt.
Zulässig im Mischgebiet sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen.
Im Bereich des Industriegebietes wird die Art der baulichen Nutzung als Industriegebiet (GI) nach §9 BauNVO festgesetzt.
In dem Industriegebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die über dem Stand der Technik liegen, für die Wasserschaft und für die schutzbedürftigen Gebiete keine erhöhtlichen Umweltbeeinwirkungen verursachen.
Im Bereich des Industriegebietes sind Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, wobei die Grundfläche des Gebäudes 10% der Grundrückcksfläche nicht überschreiten darf.
Nicht zulässig sind Einkaufszentren, Supermärkte, Verbrauchermärkte sowie Kauf- und Warenhäuser.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Die Grundrückzahl (GRZ) wird für das Mischgebiet/sonstige Sondergebiete mit 0,4 festgesetzt. Die Geschoßflächenzahl (GFZ) wird für das Mischgebiet/sonstige Sondergebiet mit 0,6 festgesetzt.
Im Gewerbegebiet (GE) wird die GRZ mit 0,8 und die GFZ mit 1,6 festgesetzt.
Im Industriegebiet (GI) wird die GRZ mit 0,8 und die Baumassenzahl (BMZ) mit 9,0 festgesetzt.

1.3 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs.2 BauGB i.V. §16 Abs.3 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen im Mischgebiet/sonstiges Sondergebiet wird mit einer Traufhöhe (TH) von max. 7,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.
Im Gewerbegebiet (GE) wird die Höhe der baulichen Anlagen mit einer Traufhöhe (TH) von max. 9,0 m über dem natürlichen Gelände festgesetzt.
Die Höhe der baulichen Anlagen im Industriegebiet (GI) ergibt sich aus der Baumassenzahl (BMZ).

1.4 STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung baulicher Anlagen erfolgt durch Festsetzung der Firstrichtung im Plan. Ausnahmen von dieser Festsetzung zur Änderung der Firstrichtung kann die untere Bauaufsichtsbehörde in Einvernehmen mit der Gemeinde zulassen.

1.5 BAUWEISE (§9 Abs.1 Nr.2 und §22 BauNVO)

Im Mischgebiet/Sondergebiete wird gemäß §22 Abs.2 BauNVO "offene Bauweise" festgesetzt. Für das Gewerbegebiet/Industriegebiet wird gemäß §22 Abs.4 BauNVO besondere Bauweise festgesetzt. In der besonderen Bauweise sind Gebäude mit einer unbegrenzten Länge zulässig, unter Beachtung der Grenzabstände.

1.6 NEBENANLAGEN (§9 Abs.1 Nr.4 i.V. §14 Abs.1 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen i.S. des §14 BauNVO, insbesondere Garagen nicht errichtet werden.

1.7 STELLPLÄTZE (§9 Abs.4 BauGB i.V. §12 Abs.2 BauNVO)

Im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes/sonstigen Sondergebietes und Industriegebietes sind die Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken zu errichten, sie dürfen nicht überdacht werden und sind Straßenseitig durch einen Pflanzstreifen optisch abzugrenzen.

1.8 BEPFLANZUNG (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB i.V. §178 BauGB)

- Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach §8a, §7 LPflG (Landespflegegesetz) dar. Im Hinblick auf den Landespflegerischen Beitrag (Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen) ist mit dem Bauantrag ein landschaftspflegerischer Begleitplan zur Erlangung eines genehmigten Grundrückcks mit entsprechender Pflanzenliste einzureichen.
- Der Begrünungs-/Gestaltungsplan für die Außenanlagen ist mit der Unteren Landespflegebehörde abzustimmen und zusammen mit dem Bauantrag von dieser Behörde zu genehmigen.
- Die Grundstücksgrenze zwischen der Abgrenzung des Gewerbegebietes/Mischgebietes/sonstigen Sondergebietes und Industriegebiet auf den im Plan gekennzeichneten Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu achten und im Begrünungsplan mit entsprechenden Pflanzen nachzuweisen.
- Die Begrünungsmaßnahmen sind nach genehmigten Plan in der Pflanzperiode durchzuführen, die der Bauvollendung folgt.
- Die ausgeführten Begrünungsmaßnahmen sind von der Unteren Landespflegebehörde abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ein halbes Jahr nach Anzeige der Bauvollendung ein entsprechender Antrag gestellt werden (schriftlich oder mündlich).
- Die Anlage und die Unterhaltungspflege der Grünanlagen gehen zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer.
- Zur optischen Abgrenzung des Gewerbegebietes ist auf den im Plan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern eine Bepflanzung gemäß obigen gefertigter Pflanzenliste durchzuführen.

Zur Anpflanzung sollen in Abstimmung mit der Unteren Landespflegebehörde Oberwiegend nachfolgend gesetzte Gehölze kommen, wobei eine Ergänzung durch Bodendecker zulässig ist. Alle Arten sind zu verwenden.

Sträucher A: (Str. Zev. pro. 2). Zev. Abst. Pflanzabstand 1,0 m, in Gruppen von 3-6 Stück einer Art)

Berberitze	Berberis vulgaris	Liguster	Ligustrum vulgaris
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Himbeere	Rubus idaeus
Brombeere	Rubus fruticosus	Bendlinster	Rubus scoparius

Sträucher B: (Str. Zev. Pflanzabstand 2,0 m, in Gruppen von 2-3 Stück einer Art)

Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus	Schwarzdorn	Prunus spinosa
Heckenkirsche	Rosa canina	Schneeball	Viburnum opulus
Roter Holunder	Sambucus racemosa		

Bäume C: (Hochstamm 2xv mind. 12-14, Pflanzabstand 5,0 m in Gruppen von 2-3 Stück einer Art)

Feldahorn	Acer campestre	Hainbuche	Carpinus betulus
Edelkastanie	Castanea sativa	Vogelkirsche	Prunus avium
Mehlbeere	Sorbus aria	Eberesche	Sorbus aucuparia

Die Einteilung bzw. Zonierung hat je nach Breite der festgesetzten Pflanzflächen zu erfolgen, Bäume (C) sind mit Sträuchern (A) zu unterpflanzen.

Laubbäume:

Spitzahorn	Acer platanoides	
Rußkastanie	Aesculus hippocastanum	
Hainbuche	Carpinus betulus	
Sommerlinde	Tilia platyphyllos	
Stieleiche	Quercus robur	
Traubeneiche	Quercus petraea	
Winterlinde	Tilia cordata	

Die Bäume sind vorzugsweise entlang der vorderen und seitlichen Grundstücksgrenzen zu pflanzen, unter Beachtung des Nachbarrechtes.

1.9 VERKEHRSFLÄCHEN (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Den Straßengrundstücken sowie den straßenseitigen Entwässerungsanlagen der Kreisstraße K31 dürfen keine zusätzlichen Oberflächen- bzw. sonstigen Wasserzuläufe zugeleitet werden. Die Straßenentwässerungsanlagen sind Lastträger der Kreisstraße K31 wird von jeglichen Forderungen hinsichtlich des Immissionsschutzes (Lärm) bei der derzeitigen Straßenführung und der derzeitigen Ausbauart freigestellt.
In der Bauverbotszone von 15,0 m dürfen Ver- und Entsorgungs- sowie sonstige Leitungen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde und der Straßenverkehrsbehörde verlegt werden. Bepflanzungen in diesem Bereich sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.
Zur K31 werden aus Verkehrssicherheitsgründen, außer den im Plan gekennzeichneten, keine direkten Zugänge zugelassen. Wirtschaftswege, die an die Kreisstraße K31 anschließen, dürfen nicht mehr als 100 m ab Einschließung des Plangebietes dieses.
Die im Plan gekennzeichneten Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Bepflanzung, Einfriedung, etc.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnkante, freizuhalten.
Die Sichtdreiecke sind von jeglichen Bepflanzungen mit hinzugefügten Stämmen bis zu einer max. Breite von 10,0 m unterschnitten werden.

TEXTFESTSETZUNGEN

1.10 OBERFLÄCHENWÄSSERUNG/ALLGEMEINE WASSERWIRTSCHAFT (§9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB)

Das Plangebiet wird im Trennsystem an die Kanalisation angeschlossen. Die Bestimmungen für die Abwasserbeseitigung sowie den Anschluß des Wasserhaushaltes werden beachtet. Entsprechende Genehmigungs-,bzw. Erlaubnisverfahren werden im Parallelverfahren zur Genehmigung des Bebauungsplanes beantragt.
Das Niederschlagswasser anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser sind im Plangebiet im Zuge einer Regenwassernutzung zu verbrauchen, zurückzuhalten und zu verdunsten oder zu versickern.
Dabei dürfen Dritte nicht geschädigt werden.
Die mit der Bebauung und Erschließung des Gebietes einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind zu vermeiden oder zu mindern sind gemäß den Bestimmungen der §§4ff und §2 LWG (Landeswassergesetz) auszugleichen.
Die Versickerungsmöglichkeiten sind in Lage, Anordnung und Material nachzuweisen.

1.11 LÄRMSCHUTZWALL (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)

Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze ein Lärmschutzwall angeschüttet. Die Höhe des Walls beträgt 3,0 m über dem und die Kronenbreite 2,0 m. Die Wallfläche ist gemäß der Festsetzung im Plan zu bepflanzen (Pflanzliste).

1.12 ALTABLAGERUNGEN

Das Altlastenkataster Rheinland-Pfalz liegt für den Landkreis Pirmasens vor.
Der Träger der Bauleitplanung ist verpflichtet, für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.
Im Bereich des Plangebietes sind Altlasten bekannt, die mit ihrer Lage im Plan gekennzeichnet sind.
Durch das Ingenieurbüro Dr. Welcker + Partner, Kaiserslautern, wurde eine Untersuchung der Altablagerungen durchgeführt. Das Gutachten vom 10.04.1990 liegt vor.
Weitere Altlastverdachtsflächen sind im Plan gekennzeichnet.
(Reg.-Nr.3420&012-205)

1.13 VERSORGUNGSLEITUNGEN

Bei den im Plangebiet gekennzeichneten Versorgungsleitungen sind die festgesetzten Schutzstreifen zu beachten.
Die Ausnutzung für die Grundstücke, die von den Freileitungen und ihren Schutzstreifen betroffen sind,sind der Pfalzwerke AG zur Stellungnahme vorzulegen.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§9 Abs.4 BauGB i.V. §86 LBauO)

2.1 DACHLANDSCHAFT (§9 Abs.4 BauGB i.V. §86 LBauO)

Im Gewerbegebiet/Industriegebiet sind Satteldächer (SD), Flachdächer (FD) und Walmdächer (WD) mit einer Dachneigung von 0-40° zulässig. Im Mischgebiet/sonstigen Sondergebiet sind Satteldächer und Walmdächer mit einer Dachneigung von 25-45° zulässig.
Bei den Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber werden Satteldächer/Walmdächer mit einer Dachneigung von 30°-45° zugelassen.

2.2 EINFRIEDUNGEN (§9 Abs.4 BauGB i.V. §86 LBauO)

In dem Gewerbegebiet/Industriegebiet/sonstigen Sondergebiet darf die Gesamthöhe einschließlich und Sockelen Einfriedungen das Maß von 2,5 m, gemessen ab Geländeoberfläche, nicht überschreiten.

2.3 WERBEANLAGEN (§86 Abs.1 Nr.1 LBauO)

Werbeanlagen sind in der 15 m-Bauverbotszone zur K31 hin nicht zulässig. Dies gilt auch für Beleuchtungsanlagen, die eine Blendgefahr hervorrufen. Zulässig sind Werbeanlagen innerhalb der im Plan gekennzeichneten Ortsdurchfahrt auch innerhalb der 15 m - Bauverbotszone.

2.4 ABGRABUNGEN/AUFSCHÜTTUNGEN

Im Bereich der Bauverbotszone des Bebauungsplanes sind Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Der Bereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE (§9 Abs.4 BauGB i.V. §86 Abs.1 LBauO)

Die unbebauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind grünordnerisch anzulegen und zu unterhalten. Bepflanzungen sind gemäß der beigefügten Pflanzliste durchzuführen.

III ORDNUNGSWIDRIGKEITEN (§24 Abs.5 GemO)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des Bebauungsplanes als Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

RECHTSGRUNDLAGEN

Den Festsetzungen liegen folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S.2253)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I,S.132).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - vom 18.12.1990 (BGBl.I Nr.3 vom 22.01.1991)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 28.11.1986 (GVBl.,S.307; ber. GVBl.1987 S.48)
5. Landespflegegesetz Rheinland-Pfalz (LPflG) in der Fassung vom 27.03.1987 (GVBl., S.70)
6. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung vom 14.12.1990

DETAIL

ANBINDUNG GEWERBEGEBIET

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluß gemäß §2 Abs. 1 BauGB — 22.11.1993
2. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß §2 Abs.1 BauGB — 6.12.1993
3. Beteiligung der Bürger (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gemäß §3 Abs. 1 BauGB — 15.12.1993
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB — von: 17.6.1993 bis: 30.7.1993
5. Beschlußfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB — 25.6.1996
6. Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß §3 Abs. 2 BauGB — 3.11.1994
7. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 26.5.1995
8. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB — 19.5.1995
9. Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gem. § 3 Abs.2 BauGB — 1.Auslegung: 2.Auslegung: von: 6.6.1995 6.7.1995 bis:
10. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB — 24.8.1995
11. Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs.2 BauGB — 1.Auslegung: 2.Auslegung:
12. Beschluß über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB — 25.6.1996
13. Anzeige/Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 11 Abs. 1 BauGB — 24.2.2000
14. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt — 29.3.2000
15. Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde über Geltendmachung einer Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB — 20.3.2000
16. Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB — 10.4.2000

Geiselberg, den 29.3.2000

Bürgermeister

Anzeige gemäß § 11 Abs. 3 (BauGB). Es bestehen keine Rechtsbedenken.

Pirmasens, den 28.3.2000
Kreisverwaltung Südwestpfalz
Untere Landesplanungsbehörde
i.A.

III. Fertigung

maßnahmeträger	ORTSGEMEINDE GEISELBERG
projekt	BEBAUUNGSPLAN "GEWERBE-UND INDUSTRIEGEBIET SEEBERG" 2.ERWEITERUNG
planbezeichnung	GENEHMIGUNGSFÄHIGE PLANFASSUNG

bearbeitet	gezeichnet	änderungen	name	datum
ZI	ZE	1.	ZI	11/94
		2.	ZI	10/95
		3.	ZI	07/96
datum 06/93	datum 06/93			

maßstab	blattgröße	projekt-Nr.	gezeichnet
1:1000	174x76	BP-48	

maßnahmeträger | planungsbüro

gdp plan Gemeindeentwicklungsplanung GmbH
Saarbrücker Straße 20
66955 Pirmasens - Winzeln
Telefon: 06331/1051-1052
Telefax: 06331/5696

Ausgefertigt
Pirmasens, den 29.3.2000
Bürgermeister